

Öffentliche Bekanntmachung

**Gemeinde Sigmaringendorf
Landkreis Sigmaringen**

- 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sigmaringendorf (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

vom 27.10.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sigmaringendorf am 27.10.2025 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

§ 1, Geltungsbereich, erhält folgende ergänzte Fassung:

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Sigmaringendorf (im Folgenden Feuerwehr genannt) sowie der im Einsatzfall von der Gemeinde beauftragten Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter, Malteser, Feuerwehrunterstützende Rettungsdienste).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

§ 3, Kostenersatzpflicht, Abs. 1 erhält folgende ergänzte Fassung:

- (1) Einsätze der Feuerwehr und der beauftragten Hilfsorganisationen nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung

- bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

§ 3

§ 5, Höhe des Kostenersatzes, Abs. 1,2 und 6 erhalten folgende ergänzte Fassung:

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte der Feuerwehr, Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und der beauftragten Hilfsorganisationen werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren, beauftragten Hilfsorganisationen oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Sigmaringendorf, den 27.10.2025

gez.

Dominik Mattes, Bürgermeister

Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 der Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	15,00 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	15,00 Euro
c) Angehörige der Hilfsorganisationen (pro Person, je Stunde)	15,00 Euro

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBI. S. 253) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024, diese betragen derzeit:

1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 34,00 Euro/Std.,
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 172,00 Euro/Std.,
3. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 236,00 Euro/Std.,
4. Gerätewagen Transport GW-T
 - mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse 143,00 Euro/Std.,

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.